

2016

Einladung zur  
Hauptversammlung



### Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am Freitag, den 27. Mai 2016, um 10.00 Uhr**

im Konferenzsaal 2 des Frankfurter Presseclubs,  
Ulmenstr. 20, 60325 Frankfurt am Main, stattfindenden

### ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft ein.

Die Hauptversammlung hat die folgende

#### Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 gebilligt und damit nach den aktienrechtlichen Vorschriften festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher nicht erforderlich.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gesamten Bilanzgewinn der IFM Immobilien AG in dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 in Höhe von EUR 9.010.629,87 auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Nachdem die Gesellschaft nicht mehr börsennotiert ist, soll die Satzung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse einer nicht-börsennotierten Aktiengesellschaft verschlankt und zudem an einigen Stellen aktualisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ziff. 4 Abs. (3) der Satzung wird ersatzlos aufgehoben

b) Ziff. 7 Abs. (3) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnete Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.“*

c) Ziff. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Ziff. 10 Abs. (1) Satz 3 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„In Angelegenheiten, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats für besonders eilbedürftig hält, kann er die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder per Email einberufen.“*

bb) Ziff. 10 Abs. (3) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.“*

cc) Ziff. 10 Abs. (4) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Sitzungen können als Präsenzsitzung oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, welches an einer Präsenzsitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt, gilt als anwesend. Weitergehende, gesetzlich zwingende Erfordernisse bleiben jeweils unberührt.“*

dd) Ziff. 10 Abs. (6) wird ersatzlos aufgehoben.

d) Ziff. 11 wird wie folgt geändert:

aa) Ziff. 11 Abs. (1) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat ist auch ohne form- und fristgerechte Einberufung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.“*

bb) Ziff. 11 Abs. (2) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Eine schriftliche Stimmabgabe gemäß dem folgenden Abs. (3) gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung im Sinne des vorstehenden Abs. (1). Dasselbe gilt bei Stimmenthaltung.“*

cc) Ziff. 11 Abs. (3) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

dd) Ziff. 11 Abs. (4) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Sitzungsleiter kann insbesondere die Reihenfolge,*

*in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmen; er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.“*

- e) Ziff. 12 Abs. (4) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Die Bestimmungen in Ziff. 9 bis 11 dieser Satzung gelten für Ausschüsse sinngemäß, wenn und soweit der Aufsichtsrat für den betreffenden Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt.“*

- f) Ziff. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Ziff. 13 wird in seiner bislang geltenden Fassung aufgehoben.

bb) Ziff. 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Änderung der Satzungsfassung**

*Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.“*

- g) Ziff. 14 wird wie folgt geändert:

aa) Ziff. 14 Abs. (1) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.“*

bb) Ziff. 14 Abs. (6) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre etwaige Vergütung entfallende Umsatzsteuer und die notwendigen Auslagen.“*

cc) Ziff. 14 Abs. (2) bis (4) werden ersatzlos aufgehoben. Hierdurch wird der bisherige Absatz (5) von Ziff. 14 zu Absatz (2) von Ziff. 14 und der bisherige Absatz (6) von Ziff. 14 zu Absatz (3) von Ziff. 14.

- h) Ziff. 15 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### **„Ort**

*Die Hauptversammlung kann, außer am Sitz der Gesellschaft, auch in den Städten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart stattfinden, sofern das Gesetz nicht zwingend Abweichendes bestimmt.“*

- i) Ziff. 16 Abs. (3) Satz 2 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Der Vorstand wird ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung Einzelheiten zu Form und Fristen für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf und Nachweis sowie für die Weisung und deren Änderung und Widerruf zu bestimmen.“*

- j) Ziff. 17 Abs. (1) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, es sei denn, dass der Aufsichtsrat durch Beschluss*

*ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere geeignete Person zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt. In diesem Fall führt diese Person den Vorsitz in der Hauptversammlung. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat der Aufsichtsrat keinen anderen Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.“*

- k) Ziff. 19 wird wie folgt geändert:

aa) Ziff. 19 Abs. (1) wird geändert und erhält die folgende Fassung:

*„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses braucht der Vorstand einen Lagebericht nur aufzustellen, wenn dies gesetzlich zwingend erforderlich ist. Der Anhang und der Lagebericht, sofern dessen Aufstellung gesetzlich zwingend erforderlich ist, brauchen nur die gesetzlich zwingend erforderlichen Angaben zu enthalten.“*

bb) Ziff. 19 Abs. (2) wird ersatzlos aufgehoben. Hierdurch wird der bisherige Absatz (3) von Ziff. 19 zu Absatz (2) von Ziff. 19.

- l) Ziff. 20 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

*„Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung(en) nicht.“*

## **6. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und Ziff. 8 Abs. (1) der Satzung aus drei Mitgliedern der Anteilseigner zusammen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Morten Bergesen, dessen Amtszeit mit Beendigung der hiermit einberufenen Hauptversammlung abläuft, soll wiederbestellt werden. Das weitere Mitglied des Aufsichtsrats Herr Hans Furuholmen ist aufgrund von § 104 AktG durch Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 11. Mai 2015 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und soll nunmehr durch Beschluss der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

a) Herr Morten Bergesen, Chief Executive Officer der Havfonn SA, Oslo, Norwegen, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 zu beschließen hat, erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

b) Herr Hans Furuholmen, Vorsitzender des Verwaltungsrats der THF AS, Oslo, Norwegen, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 zu beschließen hat, erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

## 7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Mit der Eintragung der gemäß TOP 5 lit. g) zu beschließenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, mit Wirkung zur Eintragung der gemäß TOP 5 lit. g) zu beschließenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft den folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Außer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats bis auf Weiteres keine Vergütung.
- b) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit bis auf Weiteres eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 120.000,-. Die feste Vergütung wird jeweils anteilig nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt. Er erhält darüber hinaus eine monatliche Büropauschale in Höhe von EUR 500,-.
- c) Gehört der Vorsitzende des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat an, erhält er für jeden angefangenen Monat seiner Tätigkeit ein Zwölftel der Aufsichtsratsvergütung.
- d) Diese Regelungen gelten erstmals für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung unter Nachweis ihrer Berechtigung unter der nachfolgend angegebenen Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse rechtzeitig angemeldet haben:

IFM Immobilien AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 89 889 690 633  
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Als ein solcher Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den Beginn des 6. Mai 2016 (0:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 20. Mai 2016 (24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft), zugehen.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Hauptversammlung bitten wir unsere Aktionäre um möglichst frühzeitige Anmeldung.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen ausüben lassen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären in der Zeit vor der Hauptversammlung, die gemäß § 126 bzw. § 127 AktG zugänglich gemacht werden sollen, sind an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

IFM Immobilien AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 89 889 690 666  
E-Mail: ifm@better-orange.de

Heidelberg, April 2016

IFM Immobilien AG

Der Vorstand



## Verkehrsanbindung

### Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn 6 und 7, Haltestelle Alte Oper, Ausstieg in Fahrtrichtung. Ausgang Kettenhofweg, nach ca. fünf Minuten Fußweg hat man das Ziel erreicht. S-Bahnen (alle die über Hauptwache Richtung Hauptbahnhof und umgekehrt fahren) Haltestelle Taunusanlage. Ausgang Guilollettstraße. Von dort max. fünf Minuten Fußweg zur Ulmenstraße.

### Mit dem Auto:

von Westen: über die A 66, Abfahrt Messe

von Süden und Osten: über die A 5, Westkreuz, Richtung Senckenberganlage

von Norden: über die A5, Nordwestkreuz, auf die A 66, Abfahrt Messe



Karl-Ludwig-Straße 2

69117 Heidelberg

Telefon +49 (0) 6221 / 434 06 -0

Telefax +49 (0) 6221 / 434 06 -66

Ulmenstraße 37-39

60325 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 96 86 700 0

Telefax +49 (0) 69 96 86 700 25

welcome@ifm.ag

www.ifm.ag